Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schöler GmbH

SCHÖLER

DRUCK & KREATIVHAUS

I. Allgemeines

- 1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen der Schöler GmbH (nachfolgend "Auftragnehmer" genannt) und Dritten (nachfolgend "Auftraggeber" genannt) zustande kommenden Verträge über die Erbringung von Lieferungen und Leistungen, soweit nicht im Einzelfall hiervon abweichende Vereinbarungen mit dem Auftraggeber getroffen wurden.
- 2. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen.

II. Angebote/Aufträge

- Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine Annahmefrist enthalten.
- 2. Die in den Angeboten angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlich geltender Höhe.
- 3. Alle Aufträge werden schriftlich bestätigt. Der Auftraggeber hat die Auftragsbestätigung unverzüglich zu prüfen. Unstimmigkeiten zwischen Auftrag und Auftragsbestätigung sind dem Auftragnehmer unverzüglich zu melden und im gegenseitigen Einvernehmen zu bereinigen. Es gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung als vertraglich vereinbart.
- Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.

III. Preise und Zahlung

- 1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen genannten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlich geltenden Höhe. Sie schließen Verpackung, Fracht und Versandkosten sowie bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und andere öffentliche Abgaben nicht ein.
- 2. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Korrekturabzüge, Muster sowie Änderung angelieferter/übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet. Gleiches gilt für Datenübertragungen. Soweit der Auftraggeber dem Lieferanten Datenträger aller Art zur Verfügung stellt, werden die zur Herstellung der Druckformen notwendigen Arbeiten berechnet. Dies gilt auch für Änderungen der Druckvorlagen aufgrund Auftraggeberoder Autorenkorrekturen.
- 3. Reproduktionen jeglicher Art werden in ganzen DIN-Formaten berechnet.
- 4. Verpackungen aus Papier oder Pappe werden zu den Selbstkosten zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet und nicht zurückgenommen. Kisten und Ballenbretter werden, wenn die Rücksendung in gutem Zustand innerhalb 4 Wochen erfolgt, zu 2/3 des berechneten Preises gutgeschrieben.
- 5. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind Rechnungsbeträge 14 Tage netto nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Rechnung wird am Tag der Lieferung oder Mitteilung der Bereitstellung zum Versand ausgestellt.
- 6. Bei außergewöhnlichen Vorleistungen und bei Aufträgen im Gesamtwert von mehr als 5.000,- Euro kann der Auftragnehmer eine Anzahlung in Höhe von 1/3 der Auftragssumme verlangen. Die Anzahlung ist 14 Tage nach Ausstellung der Auftragsbestätigung zu zahlen.
- 7. Neukunden schulden auf die jeweiligen Aufträge Vorauskasse. Bis zum 3. Auftrag ist ein Kunde Neukunde.

- 8. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % Punkten über dem Basiszinssatz p.a. zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- 9. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Lieferung und Lieferzeit

- 1. Lieferungen erfolgen ab Werk, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- Wird die Ware versendet, geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstands an die den Transport durchführenden Personen / Unternehmen auf den Auftraggeber über.
- Vom Auftragnehmer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen sind unverbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.
- 4. Der Auftragnehmer ist nur zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn die Teillieferung oder Teilleistung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar; die Lieferung und Leistung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Auftraggeber durch die Teillieferung oder Teilleistung kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn der Auftragnehmer übernimmt die Mehrkosten.
- 5. Gerät der Auftragnehmer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung gleich aus welchem Grund unmöglich, so ist die Haftung des Auftragnehmers auf Schadenersatz nach Maβgabe von Nr. 9 beschränkt.

V. Eigentumsvorbehalt

- 1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.
- Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung und zur Verarbeitung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind nicht gestattet.
- 3. Der Auftraggeber tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Der Auftraggeber ist zur Einziehung der Forderung aus der Weiterveräußerung solange berechtigt, solange er seine Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nachkommt. Bei Zahlungsverzug ist der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers verpflichtet, dem Auftragnehmer die zum Einzug der Forderung notwendigen Angaben zu machen und die Abtretung gegenüber dem Schuldner offenzulegen.
- 4. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Auftragnehmers als Hersteller erfolgt und der Auftragnehmer unmittelbar das Eigentum oder das Miteigentum an der neu hergestellten Sache im Verhältnis des Werts des Vorbehaltseigentums zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt.

VI. Beanstandungen

1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie die zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall sorgfältig zu überprüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreiferklärung/Fertigungsreiferklärung auf den Auftraggeber über, sofern es sich nicht um Fehler handelt, die im an die Druckreifeerklärung/Fertigungsreifeerklärung anschließenden Fertigungsprozess entstanden sind oder vor Beginn des Fertigungsprozesses erkannt werden konnten.

- 2. Die gelieferte Ware gilt als vertragsgemäß und genehmigt, wenn dem Auftragnehmer hinsichtlich offensichtlicher Mängel und Mängel, die bei unverzüglicher, sorgfältiger Untersuchung erkennbar waren, nicht binnen 7 Werktagen nach Empfang der Ware oder ansonsten binnen 7 Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, zu dem der Mangel vom Auftraggeber bei normaler Verwendung der Ware erkannt werden konnte, eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Die Pflicht des Auftraggebers zur Untersuchung der gelieferten Ware besteht auch, wenn Ausfallmuster übersandt wurden.
- 3. Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.
- 4. Bei farbigen Reproduktionen können bei allen Herstellungsverfahren geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt bei sonstigen Vorlagen wie z. B. Digital-Proofs, Andrucken u.a. und dem Endprodukt.
- 5. Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den Auftraggeber oder durch einen für den Auftraggeber tätigen Dritten unterliegen nicht der Prüfungspflicht des Auftragnehmers. Die gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten. Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils ein dem neuesten technischen Stand entsprechendes Schutzprogramm gegen Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt, von den übermittelnden Daten eine Kopie anzufertigen.
- 6. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Bei Farb- oder besonders schwierigen Drucken können Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % nicht beanstandet werden.

VII. Gewährleistung

- 1. Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichungen der Farbe und Bronzen sowie für die Beschaffenheit von Gummierungen, Lackierungen, Imprägnierungen leistet der Auftragnehmer nur insoweit Gewähr als Materialmängel vor Verwendung des Materials bei sachgemäßer Prüfung erkennbar waren.
- 2. Im Übrigen leistet der Auftragnehmer Gewähr entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
- 3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Lieferung oder soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
- 4. Eine im Einzelfall mit einem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

VIII. Haftung

- Der Auftragnehmer haftet für den von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.
- 2. Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Pflichten, deren Beachtung für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind) haftet der Auftragnehmer für den von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Schaden auch im Falle einfacher Fahrlässigkeit.
- 3. Für Schäden, die aufgrund der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten entstanden sind, wird die Haftung auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden begrenzt. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die aufgrund der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten entstanden sind, sind nur zu ersetzen, soweit solche Schäden typischerweise zu erwarten sind.
- 4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- 5. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe des Auftragswertes.
- 6. Die Haftungseinschränkungen gelten nicht für die Haftung des

Auftragnehmers wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

IX. Handelsbrauch

Im kaufmännischen Verkehr gelten die Handelsbräuche der Druckindustrie (keine Herausgabepflicht von Zwischenerzeugnissen wie Daten, Lithos oder Druckplatten, die zur Herstellung des geschuldeten Endprodukts erstellt wurden) sofern kein abweichender Auftrag erteilt wurde.

X. Periodische Arbeiten

- 1. Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei Verträgen über wiederkehrende Arbeiten mit einem Auftragsvolumen von mehr als 250,- Euro monatlich verlängert sich die Kündigungsfrist auf 3 Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres.
- 2. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 3. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt.

XI. Aufbewahrung

Dem Auftraggeber zustehende Produkte, insbesondere Halb- und Fertigerzeugnisse wie z.B. Druckarbeiten, Filme, Druckplatten, Daten und Datenträger werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen hinaus auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers eingelagert.

XII. Schutz-/Eigentumsrechte

- Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die von ihm an den Auftragnehmer übergebenen Materialien frei von Rechten Dritter sind oder er über die zur Verwertung erforderlichen Genehmigungen verfügt.
- 2. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Erfüllung seines Auftrags Schutzrechte Dritter, insbesondere Urheberrechte verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen wegen der Verletzung solcher Schutzrechte freizustellen. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.
- Die vom Auftragnehmer zur Herstellung des Liefergegenstands eingesetzten Druckplatten, Stehsätze oder Ähnliches bleiben, auch wenn sie dem Auftraggeber berechnet wurden, Eigentum des Auftragnehmers und werden nicht ausgeliefert.

VIII. Referenzen/Impressum

- Der Auftragnehmer kann auf den Erzeugnissen aus dem Vertragsverhältnis in geeigneter Weise auf seine Firma hinzuweisen. Sofern berechtigte Gründe vorliegen, kann der Auftraggeber den Hinweis untersagen.
- Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Namen des Bestellers mit dessen Unternehmenslogo und einer kurzen Beschreibung des Auftrages als Referenz auf seiner Homepage www.schoeler-kreativ.de oder in sonstigen Publikationen zu nennen.

VIX. Gerichtsstand, Rechtswahl

- 1. Für Vollkaufleute, Auftraggeber ohne inländischen Gerichtsstand, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliche Sondervermögen ist der Gerichtsstand ausschlieβlich der Hauptsitz des Auftragnehmers. Dies gilt auch für Ansprüche aus Wechseln und Schecks.
- 2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.